
Hauptsatzung

für die Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark - Barnim

Auf Grund des § 8 des Gesetzes zur Einführung der Regionalplanung und der Braunkohlen- und Sanierungsplanung im Land Brandenburg vom 13. Mai 1993 (GVBl. I S. 170), unter Berücksichtigung des Artikels 3 des Gesetzes zu dem Zweiten Staatsvertrag über die Änderung des Landesplanungsvertrages und zur Änderung des Brandenburgischen Landesplanungsgesetzes sowie des Gesetzes zur Einführung der Regionalplanung und der Braunkohlen- und Sanierungsplanung im Land Brandenburg (RegBkPIG) vom 15. März 2001 (GVBl. I S. 42), hat die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark - Barnim am 17. August 2005 folgende Hauptsatzung neu beschlossen:

GLIEDERUNG

- § 1 Rechtsform und Gebiet
- § 2 Aufgaben
- § 3 Mitglieder der Regionalen Planungsgemeinschaft
- § 4 Organe der Regionalen Planungsgemeinschaft
- § 5 Zusammensetzung der Regionalversammlung
- § 6 Aufgaben der Regionalversammlung
- § 7 Sitzungen der Regionalversammlung
- § 8 Zusammensetzung des Regionalvorstandes
- § 9 Aufgaben des Regionalvorstandes
- § 10 Sitzungen des Regionalvorstandes
- § 11 Vorsitzender der Regionalversammlung
- § 12 Ausschüsse
- § 13 Hinzuziehung fachkundiger Personen
- § 14 Beteiligung der Landesplanungsbehörde
- § 15 Regionale Planungsstelle
- § 16 Umlagen
- § 17 Haushalts- und Wirtschaftsführung
- § 18 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 19 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

§ 1 Rechtsform und Gebiet

- (1) Die Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim ist gemäß § 4 Abs. 3 RegBkPIG eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Sie erstreckt sich gemäß § 3 Abs. 2 RegBkPIG auf das Gebiet der Landkreise Uckermark und Barnim.
- (3) Die Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark - Barnim hat ihren Sitz in Eberswalde.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Regionale Planungsgemeinschaft ist Träger der Regionalplanung in der Region Uckermark - Barnim.
- (2) Aufgabe der Regionalen Planungsgemeinschaft ist
 1. die Aufstellung, Fortschreibung, Änderung und Ergänzung des Regionalplanes gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 RegBkPIG;
 2. die Abgabe von Stellungnahmen zu Planungen, Maßnahmen und Vorhaben von regionaler Bedeutung.
- (3) Die Regionale Planungsgemeinschaft kann gemäß § 4 Abs. 2 RegBkPIG mit Zustimmung der Landesplanungsbehörde weitere Aufgaben in Zusammenhang mit der Regionalplanung übernehmen.

§ 3 Mitglieder der Regionalen Planungsgemeinschaft

- (1) Mitglieder der Regionalen Planungsgemeinschaft sind die im § 1 Abs. 2 genannten Landkreise Uckermark und Barnim.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Regionale Planungsgemeinschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Sie sind insbesondere gehalten,
 1. raumbedeutsame Maßnahmen, die sich auf die Raumentwicklung in der Region auswirken können, ihr so rechtzeitig und in dem Umfang mitzuteilen, dass Empfehlungen und Beschlüsse der Regionalen Planungsgemeinschaft möglich werden und dabei diese Maßnahmen berücksichtigt werden können,
 2. die Verwirklichung der Regionalpläne und anderer bindender Beschlüsse der Regionalen Planungsgemeinschaft zu raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu fördern.

§ 4 Organe der Regionalen Planungsgemeinschaft

- (1) Organe der Regionalen Planungsgemeinschaft sind gemäß § 5 RegBkPIG:
 1. die Regionalversammlung und
 2. der Regionalvorstand.
- (2) Die Wahlperiode der Regionalversammlung und des Regionalvorstandes stimmt überein mit der jeweiligen Wahlzeit der Vertretungskörperschaften. Innerhalb von drei Monaten nach ei-

ner Kommunalwahl sollen die in die Regionalversammlung zu entsendenden Regionalräten von den Kreistagen gewählt sein, binnen fünf Monaten der Regionalvorstand neu gewählt werden. Die Mitglieder der Regionalversammlung und des Regionalvorstandes üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie (im Hauptamt bzw. in einer Vertretungskörperschaft) gewählt sind, bis zum Amtsantritt der neugewählten Vertreter weiter aus. Scheidet ein geborener Regionalrat aus seinem Hauptamt aus, bleibt er bis zum Dienstantritt seines Rechtsnachfolgers Mitglied der Regionalversammlung. Scheidet ein gewählter Regionalrat aus der Vertretungskörperschaft, die ihn gewählt hat, aus, kann die Vertretungskörperschaft einen neuen Regionalrat wählen.

§ 5 Zusammensetzung der Regionalversammlung

- (1) Die Regionalversammlung besteht aus:
1. den Landräten der in § 1 Abs. 2 genannten Landkreise sowie aus den Bürgermeistern der Gemeinden ab einer Größe von 10.000 Einwohnern, bezogen auf die jeweils jüngsten vom Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik vor der Neubildung der Regionalversammlung veröffentlichten Zahlen (geborene Regionalräte).
 2. weiteren Regionalräten, die von den Kreistagen zu wählen sind (gewählte Regionalräte). Die Gesamtzahl der Regionalräte wird auf 40 festgesetzt, wobei der Landkreis Barnim mit 17 Regionalräten und der Landkreis Uckermark mit 23 Regionalräten vertreten ist.
 3. Vertretern anderer in der Region tätiger Organisationen, die auf Antrag als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht von der Regionalversammlung aufgenommen werden können.

Steigt die Einwohnerzahl von Gemeinden nach dem Stichtag der für die Wahlzeit zugrunde gelegten Statistik über die Zahl 10.000, soll ihrem Bürgermeister bis zum Ende der laufenden Wahlzeit die Teilnahme an den Sitzungen der Regionalversammlung mit beratender Stimme ermöglicht werden.

Sinkt die Einwohnerzahl unter 10.000, verbleibt der Vertreter der betroffenen Gemeinde bis zum Ende der regulären Wahlzeit als Regionalrat in der Regionalversammlung.

- (2) Die Regionalräte nach Absatz 1 Nr. 2 werden in den Landkreisen von den Kreistagen in entsprechender Anwendung des § 44 der Landkreisordnung (LKrO) gewählt. Die Regionalräte sollen so gewählt werden, dass städtische Verdichtungsräume und ländliche Räume in der Region angemessen vertreten sind. Die Regionalräte brauchen nicht Vertreter des Kreistages zu sein. Die Wählbarkeit für diese Organe reicht aus.
- (3) Scheidet ein Regionalrat nach Absatz 1 Nr. 2 durch Tod, Verlegung seines Wohnsitzes in eine andere Region, Verzicht oder Rücknahme seiner Bestellung vorzeitig aus der Regionalversammlung aus, so kann nach den vorgenannten Bestimmungen ein Nachfolger gewählt werden.
- (4) Im Falle ihrer Verhinderung werden vertreten:
1. die Landräte und Bürgermeister durch ihren Vertreter im Amt;
 2. die Regionalräte nach Absatz 1 Nr. 2 durch ihre von den Kreistagen gewählten Stellvertreter;
 3. die beratenden Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 3 durch einen benannten Stellvertreter.
- (5) Jeder Regionalrat nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 hat eine Stimme. Die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 3 wirken beratend mit und haben kein Stimmrecht. Die Tätigkeit in der Regionalversammlung ist ehrenamtlich.

§ 6 Aufgaben der Regionalversammlung

- (1) Der Regionalversammlung obliegt die Wahl
 1. des Regionalvorstandes und
 2. des Vorsitzenden der Regionalversammlung, der zugleich Vorsitzender des Regionalvorstandes ist, und dessen Stellvertretern.
- (2) Die Regionalversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nicht der Regionalvorstand zuständig ist, insbesondere über:
 1. die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Fortschreibung des Regionalplans und der räumlich oder sachlich begrenzten Teilpläne;
 2. die Grundzüge der Planungsarbeit;
 3. die Abgabe von Stellungnahmen und Empfehlungen zu Planungen, Maßnahmen und Vorhaben von regionaler Bedeutung, soweit sich die Regionalversammlung im Einzelfall eine Stellungnahme vorbehalten hat oder vom Regionalvorstand zur Entscheidung vorgelegt wurde;
 4. die Übernahme weiterer Aufgaben im Zusammenhang mit der Regionalplanung gemäß § 4 Abs. 2 RegBkPIG;
 5. Vereinbarungen zur Zusammenarbeit über die Regionsgrenzen hinweg;
 6. die Feststellung der Haushaltssatzung, des Haushaltsplanes sowie die Festsetzung der Umlagen der Mitglieder;
 7. die Bestimmung des Rechnungsprüfungsamtes eines Mitgliedes zur jährlich durchzuführenden Haushalts- und Wirtschaftsprüfung gemäß § 17 Abs. 2;
 8. die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Regionalvorstandes und des Vorsitzenden;
 9. die Aufnahme von Darlehen, soweit ein in der Haushaltssatzung festgelegter Betrag überschritten wird;
 10. die Bildung und Zusammensetzung von Ausschüssen;
 11. die Aufnahme von beratenden Mitgliedern in die Regionalversammlung nach § 5 Abs. 1, Nr. 3;
 12. die Hauptsatzung, ihre Änderung oder Aufhebung;
 13. die Geschäftsordnung, ihre Änderung oder Aufhebung.
- (3) Die Regionalversammlung kann mit Ausnahme der Aufgaben nach Abs. 2 Nr. 1, 4, 5, 6, 7, 8, 11, 12 und 13 die Beschlussfassung dem Regionalvorstand übertragen.

§ 7

Sitzungen der Regionalversammlung

- (1) Die Regionalversammlung wird nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich einberufen. Sie ist darüber hinaus einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel ihrer Mitglieder es beantragt oder der Regionalvorstand die Einberufung beschließt.
- (2) Der Vorsitzende der Regionalversammlung beruft die Regionalversammlung durch schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Wochen ein. Die ordnungsgemäß einberufene Regionalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Regionalräte anwesend ist. Die Zahl der anwesenden Regionalräte ist für die Beschlussfähigkeit ohne Bedeutung, wenn die Regionalversammlung wegen Beschlussunfähigkeit innerhalb eines halben Jahres erneut zur Behandlung einer nicht erledigten Tagesordnung einberufen und in der Einladung zu dieser Sitzung hierauf ausdrücklich hingewiesen wird.
- (3) Die Sitzungen der Regionalversammlung werden durch den Vorsitzenden der Regionalversammlung geleitet.
- (4) Abstimmungen erfolgen in entsprechender Anwendung des § 47 der Gemeindeordnung (GO) offen und mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Regionalräte, bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse zur Hauptsatzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Regionalräte.
- (5) Die Mitglieder der Regionalversammlung sind von den Sitzungen auszuschließen, wenn der Beratungsgegenstand eine Angelegenheit betrifft, die für das Mitglied, seinen Angehörigen oder einer von ihm vertretenen natürlichen oder juristischen Person unmittelbar Vorteile oder Nachteile bringen kann. § 28 GO und § 32 LKrO gelten entsprechend.
- (6) Die Sitzungen der Regionalversammlung sind öffentlich, sofern nicht die Beratung in nichtöffentlicher Sitzung der Natur des Beratungsgegenstandes nach erforderlich ist. § 38 LKrO gilt entsprechend. Über den Ausschluss oder die Wiederherstellung der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen werden gemäß § 18 öffentlich bekannt gemacht.
- (7) Über die Sitzungen der Regionalversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und dem von ihm zu bestimmenden Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§ 8

Zusammensetzung des Regionalvorstandes

- (1) Der Regionalvorstand besteht aus einem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern.
- (2) Der Regionalvorstand wird von der Regionalversammlung aus dem Kreis der Regionalräte gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 aus ihrer Mitte gewählt. Mindestens vier der Vorstandsmitglieder müssen aus dem Kreis der Regionalräte gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 stammen. Alle Teile der Region sollen durch die Vorstandsmitglieder angemessen vertreten sein. Jeder Regionalrat kann Wahlvorschläge unterbreiten. Die Tätigkeit im Regionalvorstand ist ehrenamtlich.
- (3) Für jedes Mitglied des Regionalvorstandes ist aus der Mitte der Regionalversammlung ein Stellvertreter zu wählen.
- (4) Für die Wahl und Abwahl des Regionalvorstandes gilt § 42 LKrO entsprechend.

§ 9 Aufgaben des Regionalvorstandes

- (1) Der Regionalvorstand hat die Beschlüsse der Regionalversammlung vorzubereiten und auszuführen. Er hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
 1. Entwicklung von Maßgaben zur Erarbeitung und Fortschreibung des Regionalplanes;
 2. Regelmäßige Beratung über den Stand und den Fortgang der Ausarbeitung und der Überprüfung des Regionalplanes sowie die Vorbereitung von Beschlüssen im Sinne des § 6 Abs. 2 Nr. 1;
 3. Vorbereitung von Beschlussfassungen über Stellungnahmen und Empfehlungen zu Planungen, Maßnahmen und Vorhaben von regionaler Bedeutung i. S. v. § 6 Abs. 2 Nr. 3;
 4. Einholung von Genehmigungen und die öffentliche Bekanntmachung von Beschlüssen und Terminen, soweit dies nach dem RegBkPIG und dieser Satzung erforderlich ist;
 5. Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Mitarbeiter der Regionalen Planungsstelle;
 6. Wahrnehmung weiterer, von der Regionalversammlung dem Regionalvorstand übertragener Angelegenheiten.
- (2) Der Regionalvorstand erledigt außerdem die sonstigen Aufgaben der Regionalen Planungsgemeinschaft, soweit nicht nach dieser Satzung die Regionalversammlung sich die Erledigung bestimmter Aufgaben vorbehalten hat.

§ 10 Sitzungen des Regionalvorstandes

- (1) Der Regionalvorstand wird von dem Vorsitzenden des Regionalvorstandes nach Bedarf, in der Regel alle drei Monate, unter Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. § 7 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (2) Für die Beschlussfähigkeit, die Abstimmungen und die Niederschriften über die Sitzungen des Regionalvorstandes gelten die Bestimmungen über die Regionalversammlung gemäß § 7 Abs. 2, 4 und 7 entsprechend.
- (3) Mitglieder des Regionalvorstandes sind von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen, wenn die in § 7 Abs. 5 genannten Ausschlussgründe vorliegen. § 32 Abs. 2 LKrO gilt entsprechend.

§ 11 Vorsitzender der Regionalversammlung

- (1) Die Regionalversammlung wählt den Vorsitzenden der Regionalversammlung und dessen Stellvertreter aus dem Kreis der Regionalräte gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. § 42 LKrO gilt entsprechend.
- (2) Der Vorsitzende der Regionalversammlung führt die laufenden Geschäfte zur Leitung der Regionalen Planungsgemeinschaft; hierbei bedient er sich der Regionalen Planungsstelle.

- (3) Der Vorsitzende der Regionalversammlung vertritt die Regionale Planungsgemeinschaft gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Für die Amtszeit des Vorsitzenden der Regionalversammlung und der Stellvertreter gilt § 4 Abs. 2 entsprechend.

§ 12 Ausschüsse

- (1) Die Regionalversammlung kann die Bildung von Ausschüssen mit beratender Funktion für zeitlich, fachlich oder räumlich begrenzte Planungsaufgaben beschließen. Die Regionalversammlung setzt auch Art, Umfang und Zusammensetzung der Ausschüsse fest. Sie kann Aufträge ändern, ergänzen oder zurücknehmen. § 44 LKrO gilt entsprechend.
- (2) Die Organe der Regionalen Planungsgemeinschaft können jederzeit von einem Ausschuss einen Bericht über den Stand seiner Tätigkeit verlangen.
- (3) Jeder Ausschuss besteht aus einem Vorsitzenden des Ausschusses, der ein Vorstandsmitglied ist, und einer durch die Regionalversammlung zu beschließenden Anzahl von Mitgliedern.

§ 13 Hinzuziehung fachkundiger Personen

Die Regionalversammlung, der Regionalvorstand und auch die Ausschüsse können zu ihren Sitzungen fachkundige Personen hinzuziehen.

§ 14 Beteiligung der Landesplanungsbehörde

Zu den Sitzungen der Regionalversammlung, des Regionalvorstandes und der Ausschüsse wird die oberste Landesplanungsbehörde mit angemessener Frist unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich eingeladen. Sie kann Vertreter mit beratender Stimme entsenden. Vorlagen, Protokolle und sonstige wichtige Informationen sind der Landesplanungsbehörde zuzuleiten

§ 15 Regionale Planungsstelle

Die Regionale Planungsstelle wirkt nach Weisung des Vorsitzenden der Regionalversammlung (des Regionalvorstandes) bei der Regionalplanung mit.

Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Erarbeitung der Entwürfe zur Aufstellung, Änderung oder Fortschreibung des Regionalplanes oder von sachlichen oder räumlichen Teilplänen;
2. Zuarbeiten für Stellungnahmen und Empfehlungen der Regionalen Planungsgemeinschaft zu Planungen, Maßnahmen und Vorhaben von regionaler Bedeutung;

3. fachliche Berichterstattung zu 1. und 2.;
4. Erledigung laufender Geschäfte, wie Vorbereitung, Durchführung und Umsetzung der Aufträge von Sitzungen der Regionalversammlung, des Regionalvorstandes und ggf. der Ausschüsse.
5. Dem Leiter der Regionalen Planungsstelle obliegt der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans, der Vollzug des genehmigten Haushaltsplanes nach Weisung des Vorsitzenden des Regionalvorstandes sowie die Erstellung der Haushaltsrechnung.

§ 16 Umlagen

- (1) Zur Deckung der Aufwendungen der Regionalen Planungsgemeinschaft, die nicht vom Land Brandenburg getragen werden, können von den Mitgliedern nach § 3 Abs. 1 Umlagen erhoben werden.
- (2) Die Umlagen der Mitglieder werden anteilig im Verhältnis der Zahl ihrer Einwohner im Planungsgebiet berechnet und erhoben. Maßgeblich sind die zum 31.12. eines jeden Jahres ermittelten offiziellen Einwohnerzahlen des Landes Brandenburg.

§ 17 Haushalts- und Wirtschaftsführung

- (1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Regionalen Planungsgemeinschaft gelten die Vorschriften über die Gemeindehaushaltswirtschaft.
- (2) Die Kassenverwaltung wird von der Regionalen Planungsstelle geführt. Die Haushalts- und Wirtschaftsführung wird alljährlich alternierend durch das Rechnungsprüfungsamt eines Mitgliedes geprüft. Die überörtliche Prüfung erfolgt durch den Landesrechnungshof.

§ 18 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Hauptsatzung und ihre Änderungen sowie die Satzungen gemäß § 2 Absatz 8 RegBkPIG werden von der Landesplanungsbehörde im Amtsblatt für Brandenburg bekannt gemacht.
- (2) Satzungen, mit Ausnahme der in Abs. 1 genannten, wie Haushaltssatzungen, Gebühren- und Entschädigungssatzungen der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim sowie Informationen zum Ergebnis der Jahresrechnungen werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft im Amtsblatt für Brandenburg bekannt gemacht.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Regionalversammlung werden mindestens 10 Tage vor dem Sitzungstermin in der Märkischen Oderzeitung (Ausgabe für Bernau, Eberswalde, Angermünde, Schwedt/Oder) und dem Uckermark-Kurier (Prenzlauer Zeitung und Templiner Zeitung) bekannt gemacht.
- (4) Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Sitzungen des Regionalvorstandes und der Ausschüsse mit Angaben zu Zeit, Ort und Tagesordnung erfolgt durch Aushang in den Verwaltungsgebäuden der Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1.

§ 19
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Genehmigung und öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 18 Abs. 1 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 6. November 1995 (ABl./AAanz. Nr. 6, S.95) außer Kraft.

Eberswalde, den 09. November 2007

Bodo Ihrke
Vorsitzender der Regionalversammlung
Uckermark – Barnim